

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1895

vom 9. Juli 1996

Gemeinde Biel-Benken, Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 23. Oktober 1995 einen neuen Strassennetzplan Siedlung beschlossen.

B. Mit Brief vom 29. November 1995 und Protokollauszug vom 10. Juni 1996 ersucht der Gemeinderat Biel-Benken um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit § 28 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) ermächtigt, im Interesse der baulichen Entwicklung Strassennetzpläne zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Neue Ausfahrten von Privatstrassen auf Kantonsstrassen

Der vorliegende Strassennetzplan sieht vor, beinahe alle Parzellen, die ausserhalb der Ortskerne an der Eichgasse, der Haupt-, der Fraumatten-, der Neuweiler-, der Leymen- und der Therwilerstrasse liegen, über neue private Ausfahrten direkt auf die Kantonsstrasse zu erschliessen. Nicht beachtet wurde dabei unter anderem, ob die Grundstücke rückwärtig erschlossen werden könnten, ob sie in landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegen oder ob sie für eine Überbauung noch neu arrondiert werden müssen.

Bestimmungen zur Verkehrserschliessung sind im kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) und in der Regierungsratsverordnung über die Baupolizeivorschriften vom 30. Dezember 1968 (BPV) zu finden. Nach § 95 Absatz 1 BauG dürfen Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung des Strassenverkehrs führen. Im weiteren sind Ein- und Ausfahrten

fahrten von Garagen, Einstellhallen und Parkplätzen an verkehrstechnisch geeigneten Stellen so an das öffentliche Strassenareal anzuschliessen, dass der öffentliche Verkehr gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird (§ 22 BPV). Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verkehr von kommunalen Strassen gebündelt an einzelnen geeigneten Stellen in die Kantonsstrassen eingeleitet wird.

Nach konstanter Praxis des Verwaltungsgerichtes bilden die Bestimmungen im BauG und in der BPV eine genügende Rechtsgrundlage, um Zu- und Wegfahrten von Privatarealen auf eine Durchgangsstrasse einzuschränken oder unter Umständen zu verbieten. Zusätzlich kann der Regierungsrat auch gestützt auf § 17 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 an Kantonsstrassen mit starkem Durchgangsverkehr die seitliche Zu- und Wegfahrt beschränken oder verbieten.

Die Praxis der Verwaltungsbehörden bei Bauparzellen, die an eine Kantonsstrasse angrenzen, eine rückwärtige Erschliessung zu verlangen, ist vom Verwaltungsgericht ebenfalls gebilligt worden. Ausnahmen davon sind grundsätzlich möglich. Solche können in der Regel für Tankstellenzufahrten und für Grundstücke, bei denen eine rückwärtige Erschliessung aus topographischen Gründen unzumutbar erscheint, geltend gemacht werden. Die auf diesen Erwägungen beruhende Praxis des Verwaltungsgerichts hat auch das Bundesgericht als gesetzes- und verfassungskonform bezeichnet (Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 1994 i.S. Werner Meyer und Konsorten gegen Pensionskasse Ciba-Geigy und Konsorten).

Von der Gemeinde werden die privaten Ausfahrten an Kantonsstrassen insbesondere mit der dadurch zu erreichenden Verkehrsberuhigung begründet. Es ist jedoch erwiesen, dass Ausfahrten allein kaum einen verkehrsberuhigenden Effekt haben. Diese führen im Gegenteil zu einem erhöhten Risikopotential, weil Fahrzeuge an vielen Stellen der Kantonsstrassen unerwartet einbiegen. Anders ist die Situation in Ortskernen, wo Ein- und Ausfahrten im Zusammenwirken mit der natürlich gewachsenen - in der Regel sehr dichten - Bebauungsstruktur und allfälligen zusätzlichen Gestaltungsmassnahmen grundsätzlich eine verkehrsberuhigende Wirkung haben können. Im übrigen sind private Ausfahrten allein kaum verkehrsberuhigend, weil diese gegenüber öffentlichen Strassen nicht vortrittsberechtigt sind (Artikel 15 Absatz 3 der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962). In der Gemeinde Biel-Benken muss ausserdem berücksichtigt werden, dass es sich bei der Eichgasse, der Haupt-, der Leymen- und der Therwilerstrasse um Strassen mit beträchtlichem Verkehrsaufkommen handelt (bis zu 10000 Motorfahrzeuge im Tagesdurchschnitt).

Aus den vorgenannten Gründen kann der Regierungsrat die im Strassennetzplan enthaltenen, neuen privaten Ausfahrten auf die Kantonsstrassen nicht genehmigen. Die Gemeinde wird eingeladen, in Absprache mit den kantonalen Fachstellen zu prüfen, ob sich einzelne private Ausfahrten ausnahmsweise mit § 95 Absatz 1 BauG und § 22 BPV und der darauf abgestützten kantonalen Praxis vereinbaren lassen.

1.3 Fusswegnetz

Nach § 9 Absatz 4 des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 müssen die Gemeinden den Strassennetzplan mit einem Fusswegnetz ergänzen. Dieses setzt sich zusammen aus a) Fusswegen, Wohnstrassen und Fussgängerzonen, b) Fussgängerverbindungen auf Trottoirs und Fussgängerstreifen und c) Fussgängerverbindungen auf Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen oder bei denen verkehrsberuhigende Massnahmen die Sicherheit gewährleisten. Der noch rechtskräftige Strassennetzplan beinhaltet dementsprechend nebst den separaten Fusswegen auch Fussgängerverbindungen auf Trottoirs und Strassen. Im vorliegenden Plan sollen nun die vorge-

nannten Fussgängerverbindungen wieder weggelassen werden. Diese Aufhebung widerspricht § 9 Absatz 4 des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 und kann daher vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, das Fusswegnetz zu überprüfen und als verbindlichen Bestandteil in den Strassennetzplan aufzunehmen. Bis dies erfolgt ist, bleiben die bestehenden Fussgängerverbindungen auf den ausgeschiedenen Strassen oder Trottoirs rechtskräftig.

1.4 Wanderwegverbindung Schulgasse

Im Strassennetzplan wird die Wanderwegverbindung im Bereich der Schulgasse nicht wie im Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" vorgesehen auf dem Trottoir, sondern auf der Strasse geführt. Damit die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet werden kann, müssen jedoch verkehrsberuhigende und allenfalls verkehrsbeschränkende Massnahmen ergriffen werden. Der Gemeinderat wird daher aufgefordert, den Bau- und Strassenlinienplan "Schulstrasse" im Sinne des Regionalplanes "Fuss- und Wanderwege" an den Strassennetzplan anzupassen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 und 1.4 verwiesen.

3. Redaktionelle Korrektur

Der Lölilmattweg ist im Teilstrassennetzplan "Löliacker" ab Einmündung Breitfeldstrasse Richtung Westen nicht als Erschliessungsstrasse ausgeschieden, weil die angrenzenden Flächen zum Baugebiet 2. Etappe gehören. Der vorliegende Strassennetzplan stimmt diesbezüglich nicht mit dem am 3. Oktober 1995 genehmigten Teilstrassennetzplan überein. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird deshalb das vorgenannte Teilstück des Lölilmattweges als Erschliessungsstrasse gestrichen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken vom 23. Oktober 1995 betreffend den Strassennetzplan Siedlung im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen (im Plan rot gestrichen) und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden:

- a) die neuen Ausfahrten von Privatstrassen auf Kantonsstrassen
- b) die Aufhebung der Fussgängerverbindungen auf Strassen und Trottoirs.

- 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 10/SPS/3/0 (Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.
- 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21/3, 4106 Therwil
- Verkehrsabteilung der Polizei BL, Bereich Verkehrstechnik, Brühlstr. 43, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

